



Sachbearbeitung ABI - Ältere, Behinderte und Integration

Datum 13.02.2013

Geschäftszeichen ABI/SB-KAM

Beschlussorgan Internationaler Ausschuss

Sitzung am 07.03.2013 TOP

Behandlung öffentlich

GD 089/13

Betreff: Das staatsangehörigkeitsrechtliche Optionsverfahren für Kinder ausländischer Eltern

Anlagen: -

Antrag:

Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen

Grunert

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 2,OB	Gemeinderats:
	Eingang OB/G _____
	Versand an GR _____
	Niederschrift § _____
	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

Sachdarstellung

Um der Realität Deutschlands als Zuwanderungsland gerecht zu werden, wurde Ende der 1990er Jahre eine Reform des Staatsangehörigkeitsrechts gefordert, die vor allem in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern begünstigen sollte. Die Reform mündete letztlich in einem Kompromiss, dem sog. Optionsverfahren:

- Danach erhalten in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern unter bestimmten Voraussetzungen zwar die deutsche Staatsangehörigkeit zusätzlich zu einer evtl. bestehenden ausländischen Staatsangehörigkeit, müssen sich aber zwischen Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres für eine Staatsangehörigkeit entscheiden.
- Seit dem 01.01.2000 erhalten Kinder mit zwei ausländischen Elternteilen automatisch mit der Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn mindestens ein Elternteil im Zeitpunkt der Geburt seit acht Jahren seinen gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland hat und einen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzt (§ 4 Abs.3 Staatsangehörigkeitsgesetz).
Auf Antrag gilt dies im Wege einer Übergangsregelung im Wesentlichen auch für Kinder der Geburtsjahre 1990 - 1999.

Diese Kinder unterliegen heute der Optionspflicht.

Hat ein Elternteil im Zeitpunkt der Geburt einen deutschen Pass, ist das Kind deutsch, auch wenn ein Elternteil noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt. Für diesen Personenkreis gilt die Optionspflicht nicht.

Im Jahr 2013 werden nun erstmals bundesweit etwa 3300 Optionspflichtige 23 Jahre alt und müssen eine Entscheidung treffen, in Baden-Württemberg sind 735 junge Menschen betroffen. In den Jahren 2014 bis 2017 rechnet man mit bis zu 7 000 Personen. Im Jahr 2018 wird die Zahl der Optionspflichtigen steil ansteigen auf über 40 000 Menschen im Jahr (Bundestagsdrucksache 17/8268 und Bundestagsdrucksache 17/12167 v. 25.1.2013).

In Ulm werden 2013 weitere 27 junge Menschen von der Optionsregelung betroffen, sodass die Gesamtzahl der Ulmer Optionspflichtigen auf insgesamt 145 steigt. Laut vorliegender Rückmeldungen haben sich alle Optionspflichtigen für die deutsche Staatsangehörigkeit entschieden, außer einer Person, die nur die türkische Staatsangehörigkeit beibehalten will.

Mit **Vollendung des 18. Lebensjahres** beginnt für die jugendlichen Optionspflichtigen die Entscheidungsfrist. Wer sich für die ausländische Staatsangehörigkeit entscheidet, verliert die deutsche Staatsangehörigkeit unmittelbar mit der Erklärung. Ebenso tritt der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ein, wenn bis zum 23. Geburtstag keine Entscheidung getroffen wurde.

Wer die deutsche Staatsangehörigkeit wählt, muss bis zum **23. Geburtstag** den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nachweisen. Wem dies nicht rechtzeitig gelingt (und wer keine Beibehaltungsgenehmigung besitzt, s.u.), ist rechtlich gesehen mit bestandskräftiger Ablehnung des Antrags auf Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit Ausländer/-in und benötigt eine Aufenthaltserlaubnis.

Bei rechtzeitigem Nachweis ist der junge Mensch (weiterhin) Deutscher i.S.d. Staatsangehörigkeitsgesetzes.

Obwohl in Deutschland grundsätzlich das Verbot der Mehrstaatigkeit gilt, können Optionspflichtige unter bestimmten Umständen ihre ausländische Staatsangehörigkeit behalten, auch wenn sie sich für den deutschen Pass entschieden haben. In diesem Fall müssen sie allerdings bis zu ihrem **21. Geburtstag** eine sog. **Beibehaltungsgenehmigung** beantragen.

Eine doppelte Staatsangehörigkeit ist zulässig bei Kindern von EU-Angehörigen oder Schweizer Bürgern/-innen. Ansonsten können Optionspflichtige ihre ausländische Staatsangehörigkeit beibehalten, wenn die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Hier hat das baden-württembergische Integrationsministerium im Dezember 2012 landesweit die Vorgaben gelockert und bei der Beurteilung der Zumutbarkeit großzügigere Maßstäbe vorgegeben. Voraussetzung für deren Geltung ist jedoch stets ein fristgerechter Antrag auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung.

In Baden-Württemberg werden junge Menschen, die der Optionspflicht unterfallen, zu ihrem

- 18. Geburtstag mittels Brief mit Zustellungsnachweis über die Rechtslage und die Entscheidungsalternativen informiert und danach
- 6 Monate nach ihrem 18. Geburtstag erinnert
- 6 Monate vor Erreichen des 21. Lebensjahres erfolgt ein schriftlicher Hinweis auf die Möglichkeit zur Beantragung einer Beibehaltungsgenehmigung (vorgegeben durch Integrationsministerium seit Dezember 2012)
- 6 Monate vor Ablauf des 23. Lebensjahres wird nochmals erinnert

Nach Erreichen des 23. Lebensjahres ergeht eine Verfügung, um Fortbestand oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zu dokumentieren.

Die Optionsregelung ist politisch umstritten. Kritisch wird insbesondere hervorgehoben, dass junge Menschen gehalten sind, sich für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden, obwohl es vielen von ihnen gelingt, kulturelle Mehrfachidentitäten zum Wohle des Landes, in dem sie leben, zu vereinen.

Vorerst sind angesichts der weitgehenden Konsequenzen bei Versäumung einer Erklärungsfrist Information und Aufklärung der optionspflichtigen Jugendlichen weiterhin wichtig. Die Einbürgerungsbehörde unserer Stadt legt Wert darauf, den Betroffenen den teils schwierigen Sachverhalt in verständlicher Form zu vermitteln.